



Anforderungen an die datenschutzkonforme Auskunftserteilung über gespeicherte Daten von Personen nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300
Telefax: (0981) 53 - 981300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: März 2017

Hinweise zu den Anforderungen an die datenschutzkonforme Auskunftserteilung nach § 34 BDSG

Das Auskunftsrecht ist für die Betroffenen ein elementarer Bestandteil ihres Datenschutzgrundrechts, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem noch heute relevanten Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983 ausgeführt, dass „mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar wäre, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ Daraus folgt zum einen, dass jeder Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen können soll. Umgekehrt ergibt sich daraus aber auch, dass jeder Einzelne ein Recht hat, von anderen, nicht nur öffentlichen, sondern auch privaten Stellen zu erfahren, welche personenbezogenen Daten sie über ihn gespeichert haben.

Auskunft ist „Holschuld“

Unabhängig davon, dass verantwortliche Stellen (Firmen, Freiberufler, Vereine, etc.) personenbezogene Daten Dritter (= Betroffene) nur dann erheben und verarbeiten dürfen, wenn es eine Rechtsgrundlage gibt, die sie dazu berechtigt oder verpflichtet, oder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, besteht eine Verpflichtung, Auskunft über diese gespeicherten Daten zu erteilen, grundsätzlich nur dann, wenn Betroffene ihr Auskunftsverlangen geltend machen (§ 34 Abs. 1 BDSG). Mit anderen Worten: Ohne Verlangen keine Auskunft. Betroffene müssen dieses Verlangen nicht begründen. Ferner muss auch kein irgendwie geartetes berechtigtes Interesse für das Auskunftsbegehren vorliegen. Das Gesetz sieht für das Auskunftsbegehren keine besondere Form (Schriftform oder ähnliches) vor. Sinnvoll ist es jedoch, die Auskunft schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) anzufordern, um eine Identitätsprüfung zu erleichtern.

Zur Auskunft verpflichtet

Zur Erteilung einer Auskunft ist grundsätzlich jede verantwortliche Stelle verpflichtet, bei der ein entsprechendes Auskunftsbegehren geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass bei der verantwortlichen Stelle keine personenbezogenen Daten von demjenigen gespeichert sind, der die Auskunft begehrt. In diesem Fall ist vielmehr eine so genannte Negativauskunft zu erteilen, d.h. die Information zu geben, dass keine personenbezogenen Daten zu dem Betroffenen gespeichert sind. Da das Auskunftsbegehren an keinerlei Form oder sonstigen Berechtigungsnachweis gebunden ist, ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, sich vor Erteilung der Auskunft angemessen davon zu überzeugen, dass sie die personenbezogenen Daten tatsächlich nur der richtigen betroffenen Person zukommen lässt.

Die Leitung der verantwortlichen Stelle muss intern organisatorisch die korrekte und zeitnahe Beantwortung von Auskunftsverlangen sicherstellen, wobei eine Bearbeitungszeit von zwei bis drei Wochen regelmäßig vertretbar ist.

Ausnahmen von der Auskunftspflicht

Das Gesetz sieht Ausnahmen von der Auskunftspflicht vor (§ 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 7 BDSG). Allerdings bedarf es dabei einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Gründe für die Verweigerung der Auskunftserteilung sind zu dokumentieren, damit im Nachhinein überprüft werden kann, ob eine Auskunftserteilung zu Recht verweigert wurde. Der Betroffene ist entsprechend zu informieren, damit er sich gegen eine seiner Ansicht nach unberechtigte Auskunftsverweigerung zur Wehr setzen kann.

Umfang der Auskunft

Der Umfang der Auskunft erstreckt sich auf „die zu seiner Person gespeicherten Daten“, den Empfänger der Daten und den Zweck der Speicherung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BDSG). Dies bedeutet, dass dem Betroffenen grundsätzlich alle gespeicherten personenbezogenen Einzel-Daten mitzuteilen sind, die sich auf ihn beziehen. Mitzuteilen sind dabei die konkreten („Klartext“-)Informationen und nicht nur die Kategorien der Daten. Ausreichend ist es deshalb nicht, nur mitzuteilen, dass „Name, Wohnort und Telefonnummer“ gespeichert sind. Es sind vielmehr die Daten „Max Mustermann, Hauptstraße 1, 09876 Neustadt, Telefon 1234567“ mitzuteilen. Nur in Kenntnis dieser konkreten Daten weiß der Betroffene, welche Daten über ihn gespeichert sind und hat so die Möglichkeit, falsche Daten berichtigen zu lassen. Wenn auch die Herkunft der Daten gespeichert ist, sind auch diese Informationen in die Auskunft an den Betroffenen mit aufzunehmen.

Eine generelle Aussage, in welchem Umfang Auskunft erteilt werden muss, lässt sich nicht zuverlässig treffen. Gegebenenfalls hat der Betroffene sein Auskunftsbegehren zu konkretisieren bzw. einzugrenzen, z. B. wenn bei Banken, Versicherungen, Energieversorgungs- oder sonstigen Unternehmen über Jahre hinweg große Datenmengen zu einem Betroffenen angefallen sind (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Sollte der Betroffene zu einer Konkretisierung nicht willens oder in der Lage sein, bleibt es jedoch (vorbehaltlich eines Rechtsmissbrauchs) dabei, dass die verantwortliche Stelle dem Betroffenen alle noch zu ihm gespeicherten personenbezogenen Daten mitzuteilen hat.

Art der Auskunftserteilung

Die Auskunft ist in der Regel in Textform, d.h. per Brief, Telefax oder E-Mail (mit Transportverschlüsselung, bei sensiblen Daten: zusätzlich Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) zu erteilen (§ 34 Abs. 6 BDSG). Dabei ist lediglich der Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten anzugeben. Einen Anspruch auf Kopien oder Herausgabe von Dokumenten und Schriftstücken beinhaltet der Auskunftsanspruch nach dem BDSG nicht.

Unsere Erfahrungen bei zahlreichen Prüfungen und der Bearbeitung von Beschwerdefällen zeigen, dass verantwortliche Stellen ganz überwiegend ihre Verpflichtung zur Auskunftserteilung noch nicht in die regulären Arbeitsprozesse eingebunden haben. Es hat vielmehr den Anschein, dass dann, wenn ein Auskunftsbegehren geltend gemacht wird, teilweise sehr viel manueller Aufwand betrieben wird, die Daten aus verschiedenen Bereichen zusammenzutragen, um der Verpflichtung zur Auskunftserteilung gerecht zu werden. Sinnvoll wäre es, was bei einzelnen Unternehmen bereits heute schon implementiert ist, dass bei der Konzeption der Datenverarbeitung die Auskunftsverpflichtung bereits berücksichtigt wird, so dass auf einfache

Weise die zu einer Person gespeicherten personenbezogenen Daten automatisch ausgewertet und in Textform übergeben werden können.

Kosten der Auskunft

Die Auskunft ist im Regelfall unentgeltlich (§ 34 Abs. 8 und 9 BDSG).

Auskunft von einer Auskunftfei

Für Auskunftfeien, die Daten über die Bonität von Betroffenen sammeln, daraus teilweise auch sog. Scorewerte berechnen, und diese Informationen anfragenden Stellen bei berechtigtem Interesse mitteilen, gewährt das BDSG zusätzliche Auskunftsrechte für die Betroffenen (§ 34 Abs. 3 und 4 BDSG). So müssen Auskunftfeien die Datenübermittlungen an anfragende Stellen für die Dauer von 12 Monaten protokollieren und diese Informationen damit auch dem Betroffenen im Rahmen einer Auskunft nach § 34 BDSG mitteilen. Außerdem müssen die innerhalb der letzten 12 Monate an anfragende Stellen übermittelten Scorewerte einschließlich der Datenempfänger mitgeteilt werden, zusätzlich der momentan sich nach dem Berechnungsverfahren ergebende Scorewert sowie Informationen über das Zustandekommen und die Bedeutung des Scorewerts.

Frist zur Auskunftserteilung

Eine Frist zur Auskunftserteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Lediglich aus § 43 Abs. 1 Nr. 8a BDSG ergibt sich, dass eine Auskunft rechtzeitig zu erteilen ist. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass ein Auskunftersuchen innerhalb von zwei bis drei Wochen beantwortet werden kann. Innerhalb dieser Frist ist die Auskunftserteilung deshalb regelmäßig rechtzeitig.

Verstöße gegen die Auskunftsverpflichtung

Wird dem Auskunftsrecht des Betroffenen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsprochen, kann dies zu einem Bußgeld führen (§ 43 Abs. 1 Nrn. 8a, 8b und 8c BDSG).

Hilfe bei Verstößen gegen die Auskunftsverpflichtung

Wenn Betroffene von einer verantwortlichen Stellen die verlangte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekommen, können sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, in Bayern an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (www.lida.bayern.de), wenden. Damit die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen schnell und effektiv prüfen kann, ob ein Verstoß gegen die Auskunftsverpflichtung vorliegt, ist es sinnvoll, ihr eine vollständige Kopie des angefallenen Schriftverkehrs zukommen zu lassen.

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

§ 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Auskunft an den Betroffenen

- (1) ¹Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

²Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, ist Auskunft über die Herkunft und die Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. ³Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.

- (1a) ¹Im Fall des § 28 Absatz 3 Satz 4 hat die übermittelnde Stelle die Herkunft der Daten und den Empfänger für die Dauer von zwei Jahren nach der Übermittlung zu speichern und dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der Daten und den Empfänger zu erteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Empfänger.

- (2) ¹Im Fall des § 28b hat die für die Entscheidung verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über
1. die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens erhobenen oder erstmalig gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte,
 2. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten und
 3. das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die für die Entscheidung verantwortliche Stelle

1. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten ohne Personenbezug speichert, den Personenbezug aber bei der Berechnung herstellt oder
2. bei einer anderen Stelle gespeicherte Daten nutzt.

³Hat eine andere als die für die Entscheidung verantwortliche Stelle

1. den Wahrscheinlichkeitswert oder
2. einen Bestandteil des Wahrscheinlichkeitswerts

berechnet, hat sie die insoweit zur Erfüllung der Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben auf Verlangen der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle an diese zu übermitteln. ⁴Im Fall des Satzes 3 Nr. 1 hat die für die Entscheidung verantwortliche Stelle den Betroffenen zur Geltendmachung seiner Auskunftsansprüche unter Angabe des Namens und der Anschrift der anderen Stelle sowie der zur Bezeichnung des Einzelfalls notwendigen Angaben unverzüglich an diese zu verweisen, soweit sie die Auskunft nicht selbst erteilt. ⁵In diesem Fall hat die andere Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert berechnet hat, die Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dem Betroffenen unentgeltlich zu erfüllen. ⁶Die Pflicht der für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts verantwortlichen Stelle nach Satz 3 entfällt, soweit die für die Entscheidung verantwortliche Stelle von ihrem Recht nach Satz 4 Gebrauch macht.

- (3) ¹Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichert, hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, auch wenn sie weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind. ²Dem Betroffenen ist auch Auskunft zu erteilen über Daten, die
1. gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll,
 2. die verantwortliche Stelle nicht speichert, aber zum Zweck der Auskunftserteilung nutzt.
- ³Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- (4) ¹Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über
1. die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen sowie die Namen und letztbekannten Anschriften der Dritten, an die die Werte übermittelt worden sind,
 2. die Wahrscheinlichkeitswerte, die sich zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach den von der Stelle zur Berechnung angewandten Verfahren ergeben,
 3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nummern 1 und 2 genutzten Datenarten sowie
 4. das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.
- ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle
1. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten ohne Personenbezug speichert, den Personenbezug aber bei der Berechnung herstellt oder
 2. bei einer anderen Stelle gespeicherte Daten nutzt.
- (5) Die nach den Absätzen 1a bis 4 zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; für andere Zwecke sind sie zu sperren.
- (6) Die Auskunft ist auf Verlangen in Textform zu erteilen, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.
- (7) Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn der Betroffene nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 nicht zu benachrichtigen ist.
- (8) ¹Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene einmal je Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft in Textform verlangen. ²Für jede weitere Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. ³Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. ⁴Ein Entgelt kann nicht verlangt werden, wenn
1. besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder
 2. die Auskunft ergibt, dass die Daten nach § 35 Abs. 1 zu berichtigen oder nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

- (9) ¹Ist die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten zu verschaffen. ²Er ist hierauf hinzuweisen.

§ 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,

Anlage 2: Musterschreiben für Auskunftsbegehren

(Vorname Name)
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)
oder:
(E-Mail-Adresse)

(Datum)

(Unternehmen)
(Ansprechpartner - falls bekannt)
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)

Bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf meinen Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG bitte ich Sie, mir mitzuteilen,

- welche Daten Sie zu meiner Person speichern und
- für welche Zwecke Sie diese Daten verwenden.

Soweit Sie Daten über mich speichern, die von Dritten stammen, oder Daten über mich an Dritte weitergegeben haben bzw. weiterzugeben planen, bitte ich Sie, mir auch mitzuteilen,

- welche Daten über mich Sie von welchen Dritten übermittelt bekommen haben und
- an wen Sie Daten über mich
 - weitergegeben haben oder
 - weiterzugeben beabsichtigen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie verpflichtet sind, mir diese Auskunft in Textform und unentgeltlich zu erteilen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Antwort bis zum¹

zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Empfehlenswert ist hier eine Fristsetzung von 2-3 Wochen, um der verantwortlichen Stelle (Unternehmen) ausreichend Zeit für die Beantwortung einzuräumen.